



Änderungen in der Übergreifenden Schulordnung /
Übergänge und Abschlussbedingungen
an Integrierten Gesamtschulen und Realschulen plus



Allgemeine Ziele bei der Änderung der Übergangs- und Abschlussbedingungen

1. bessere Vergleichbarkeit der Übergangs- und Abschlussbedingungen innerhalb einer Schulart
2. bessere Vergleichbarkeit der Schularten Integrierte Gesamtschule und Realschule plus
3. einfachere und verständlichere Formulierung der Regelungen



Einheitliche Bezeichnung der Kursniveaus an RS+ und IGS

Neufassung der §§ 24 und 26 zur Fachleistungsdifferenzierung:

| Niveau | IGS mit 3er-Differenzierung | IGS mit 2er-Differenzierung | integrative RS+ | kooperative RS+ Bildungsgang Q. Sek. I | kooperative RS+ Bildungsgang Berufsreife |
|--------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------|--|--|
| | E2 | E | | | |
| | E1 | | E1 | E1 | |
| | G | G | G | | G |



Mindestanforderungen für Übergänge und Abschlüsse an Integrierten Gesamtschulen (ohne Ausgleich)

| | Umrechnung auf | Mindestanforderung | |
|---------------------------------|----------------|--------------------|---------------------|
| | | Diff. Fächer | Undifferenz. Fächer |
| Berufsreife | G | 4 | 4 |
| Versetzung 10 | | 3 | 4 |
| Qualif. Abschluss Sek. I | E / E 1 | 4 | 4 |
| Übergang 11 | | 3 | 4 |



Mindestanforderungen für Übergänge und Abschlüsse an Realschulen plus (ohne Ausgleich)

| | Umrechnung auf | Mindestanforderung | |
|----------------------------------|----------------|--------------------|---------------------|
| | | Diff. Fächer | Undifferenz. Fächer |
| Vers. Berufsreife kRS+ | G | 4 | 4 |
| Berufsreife RS+ | | 4 | 4 |
| Versetzung 10 an iRS+ | | 3 | 4 |
| Qualif. Abschluss Sek. I an kRS+ | E / E 1 | 4 | 4 |
| Qualif. Abschluss Sek. I | | 4 | 4 |
| Übergang 11 | | 3 | 3 |



§ 74 (1) Abschluss der Berufsreife IGS und RS+

Ziele bei der Änderung:

- direkte Formulierung der Abschlussbedingungen in § 74 ohne Verweis auf § 65
- Anpassung an die Struktur der anderen Paragraphen, die Übergänge und Abschlüsse regeln/ positive Formulierung der Mindestanforderungen
- Abschaffung der Regelung, dass die Note „ungenügend“ vor der Note „mangelhaft“ auszugleichen ist (kollidiert mit der Regelung, dass bei Unterschreitungen in Deutsch und Mathematik eines dieser Fächer auszugleichen ist)



§ 74 (1) Abschluss der Berufsreife IGS und RS+ (neu)

1. Es werden die Noten der Leistungsebene G zugrunde gelegt. Noten auf den Leistungsebenen E und E1 werden um eine Notenstufe, Noten auf der Leistungsebene E2 um zwei Notenstufen besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.
2. Grundsätzlich müssen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei Unterschreitungen in drei Fächern muss ein Fach ausgeglichen werden.
3. Liegt eine Unterschreitung sowohl in Deutsch als auch in Mathematik vor, so muss eines dieser Fächer ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann nur durch Noten der ersten Fremdsprache und des Wahlpflichtfachs erfolgen.
4. Für den Ausgleich gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, durch die Note „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“. Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Informatik sowie mit Genehmigung der Schulbehörde die Noten weitere Wahlfächer herangezogen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden.



§ 67 (2) und § 65 (6) Versetzung in der IGS und iRS+ von 9 nach 10

Ziele bei der Änderung:

- Angleichung der Bedingungen von IGS und RS+
- Abschaffung der Kursbedingungen an IGS und RS+
- Beseitigung sprachlich missverständlicher Formulierungen: *„Eine Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe kann durch eine Überschreitung um eine Notenstufe in einem anderen dieser Fächer oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden.“* (unklar, ob „ein“ hier Zahlwort oder Artikel)
- Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 ohne Abschluss der Berufsreife soll an IGS nicht mehr möglich sein (Problem: Die Regelung zur Berufsreife beschränkt bisher die Anzahl der möglichen Unterschreitungen, nicht aber die Regelung zur Versetzung in die Jahrgangsstufe 10).
- Beseitigung der unklaren Durchschnittsbestimmung an IGS und RS+



§ 67 (2) und § 65 (6) Versetzung in der IGS und iRS+ von 9 nach 10 (neu)

1. Es werden die Noten der Leistungsebene G zugrunde gelegt. Noten auf den Leistungsebenen E und E1 werden um eine Notenstufe, Noten auf der Leistungsebene E2 um zwei Notenstufen besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.
2. Grundsätzlich müssen in den differenzierten Fächern die Noten „befriedigend“ oder besser und in den undifferenzierten Fächern die Noten „ausreichend“ oder besser vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei einer Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich erforderlich. Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören.
3. Unterschreitungen in Deutsch, in der ersten Fremdsprache und in Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden.
4. Für den Ausgleich der Mindestanforderung „befriedigend“ gilt: Die Note „ausreichend“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ ausgeglichen werden, die Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“. Für den Ausgleich der Mindestanforderung „ausreichend“ gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“. Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, die Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Informatik sowie mit Genehmigung der Schulbehörde die Noten weiterer Wahlfächer herangezogen werden.



§ 65 (2) und (3) Versetzung an der kooperativen Realschule plus

- Die Versetzungsbedingungen an der kooperativen Realschule plus im Bildungsgang Berufsreife entsprechen den Bedingungen zur Erlangung des Abschlusses der Berufsreife in § 74 (1).
- Die Versetzungsbedingungen an der kooperativen Realschule plus im Bildungsgang Qualifizierter Sekundarabschluss I entsprechen den Bedingungen zur Erlangung des Qualifizierten Sekundarabschlusses I in § 75 (1).



§ 75 (1) Qualifizierter Sekundarabschluss I

Ziele bei der Änderung:

- Angleichung der Bedingungen von IGS und RS+
- Abschaffung der Kursbedingungen
- Klarere Formulierung der Ausgleichsbedingungen



§ 75 Qualifizierter Sekundarabschluss I

1. Es werden die Noten der Leistungsebene E oder E1 zugrunde gelegt. Noten auf der Leistungsebene E2 werden um eine Notenstufe besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.
2. Grundsätzlich müssen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei einer Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich erforderlich. Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören.
3. Unterschreitungen in Deutsch, in der ersten Fremdsprache und in Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden.
4. Für den Ausgleich gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, durch die Note „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“. Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, die Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Informatik sowie mit Genehmigung der Schulbehörde die Noten weiterer Wahlfächer herangezogen werden.



§ 30 Übergang von einer Integrierten Gesamtschule oder einer Realschule plus in die gymnasiale Oberstufe (neu)

Ziele bei der Änderung:

- Abschaffung der Kursbedingungen
- Abschaffung der unklaren Durchschnittsbedingung
- Es soll nicht mehr möglich sein, dass Schülerinnen/Schüler die Übergangsbedingungen nach § 30 erfüllt haben, dennoch nicht in die Oberstufe kommen, weil der Sekundarabschluss I nicht geschafft worden ist.
- Einführung einer (bisher noch fehlenden) Umrechnungsformulierung



§ 30 (3) Übergang von einer Integrierten Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe (neu)

1. Es werden die Noten der Leistungsebene E oder E1 zugrunde gelegt. Noten auf der Leistungsebene E2 werden um eine Notenstufe besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.
2. Grundsätzlich müssen in den differenzierten Fächern die Noten „befriedigend“ oder besser und in den undifferenzierten Fächern die Noten „ausreichend“ oder besser vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei einer Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich erforderlich. Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören.
3. Unterschreitungen in Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden.
4. Für den Ausgleich der Mindestanforderung „befriedigend“ gilt: Die Note „ausreichend“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ ausgeglichen werden, die Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“. Für den Ausgleich der Mindestanforderung „ausreichend“ gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“. Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, die Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Informatik sowie mit Genehmigung der Schulbehörde die Noten weiterer Wahlfächer herangezogen werden.



§ 30 (2) Übergang von einer Realschule plus in die gymnasiale Oberstufe (neu)

In der Realschule plus wird die Berechtigung erteilt, wenn im Abschlusszeugnis nach Besuch der Klassenstufe 10 in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ vorliegt. Die Berechtigung wird auch erteilt, wenn lediglich in einem Fach die Mindestnote um eine Notenstufe unterschritten wird. Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören. Für den Ausgleich gilt Abs. 3 Nummern 3 bis 4.